

11A



Rs. 72
1.



N. 195.



Er Friderich
Wilhelm / von

Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cämme-
rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien/
Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg/
Eleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassi-
ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesi-
en / zu Crossen / Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Cammin / Wenden / Schwerin /
Raseburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin /
der Marc / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis
zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay
und Breda / &c. &c.

Thun kundt / daß Wir in Erfahrung kommen / was
Imassen in Unseren Eleo- und Märckischen Landen
bey Unseren bestellten *Dicasteriis* und Gerichten bis dato
in vorfallenden-sonderlich Ehe- und Schwängerungs-
Sachen / die *Juramenta dandorum* & *respondendorum* / die
Wir doch wegen derer / sich dabey eräugenden Mis-
brauche und *Inconvenientien* anderwärtig längstens ab-
geschafft / in *Observantz* geblieben / und auf verlangen der
Partheyen *hinc inde* abgeschworen würden / wodurch
nicht nur dem Proceße nicht abgeholfen / sondern auch
off.

Edict wegen Abschaffung des
juramenti dandorum
& *respondendorum*.
Wien den 17. Nov. 1721.

22
offters über ein und dasselbe *Factum* vom Klagendem
Theile / mit dem Wort **Wahr** / der Eydt *dandorum* /
vom Gegentheile aber mit **Nicht Wahr** / das
Juramentum respondentorum aller zu Verhütung des
Mein-Eydes beschreibenden Erinnerungen und *Avisa-*
tionen ungehindert abzuschwören kein Schein getragen/
und dadurch von einem oder anderen Theile ein erschreck-
licher Mein-Eydt begangen wurde. *Anderey* *gan* *in*
Weilen Wir dan dergleichen übel vorzubengen / und
so viel inuner möglich / allen Anlas zu Verzögerungen/
Mein-Eyden und Kränckung der Gewissen / zu beuch-
men und abzuschneiden höchst nöhtig finden ; *1673*
Als ordnen und befehlen Wir hiedurch allergnädigst
und Ernstlich / das außs künfftige dergleichen Eyde
dandorum *Respondendorum* wie in anderen Unseren / als
so auch in denen Cleo- und Märckischen Landen und
Judicis / insonderheit auch in vorkommenden *Matrima-*
mal- und *Deflorations-* Sachen gänzlich cessiren sollen/
dahingegen klagendem Theile die *Delation* des *juramenti*
veritatis über ein und anderen *Punct* unbenommen / der
Gegentheile aber so dan *sub poena confessi* solchen *deseriren*
Eydt Persöhnlich abzuschwören / oder selbigen zu *referi-*
ren / auch auf solchen Fall der *deserens in persona* zuschwe-
ren schuldig und gehalten seyn / und solcher gestalt den
Sachen ihre abhelffliche masse gegeben werden soll ;
Wobey der *Deserens* sich nicht entbrechen kan/wann der-
jenige / dem der Eydt aufgetragen wird / es *verlanget*
de Calumnia zuorderst gleichfalls Persöhnlich zu schwö-
ren. Wie es dann auch im übrigen bey dem / was außser
den

1673
1673
1673
1673

den *Juramentis dandorum* & *respondendorum* Rechtens/sein
bewenden hat. Wornach sich dann Vnsere Elevische
Regierung und Hoff-Gerichte / auch alle und jede / die
Richter Stelle vertreten / oder in Gerichten handeln
allergehorsambst zu achten/und gedachte Vnsere *Collegia*,
auch Gerichte/nicht weniger Vnsere *Fiscalische* Bedien-
te über der gemeinen Beobachtung dieses Vnsers *Edicti*,
alles Ernstes zu halten haben. Urfundlich Vnserer
Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Kön-
iglichen Insegel. So gegeben und geschehen Berlin
den 7.ten Novembris 1721.

Fr. Wilhelm.



L. O. C. e. Plothe.

Rg 4675

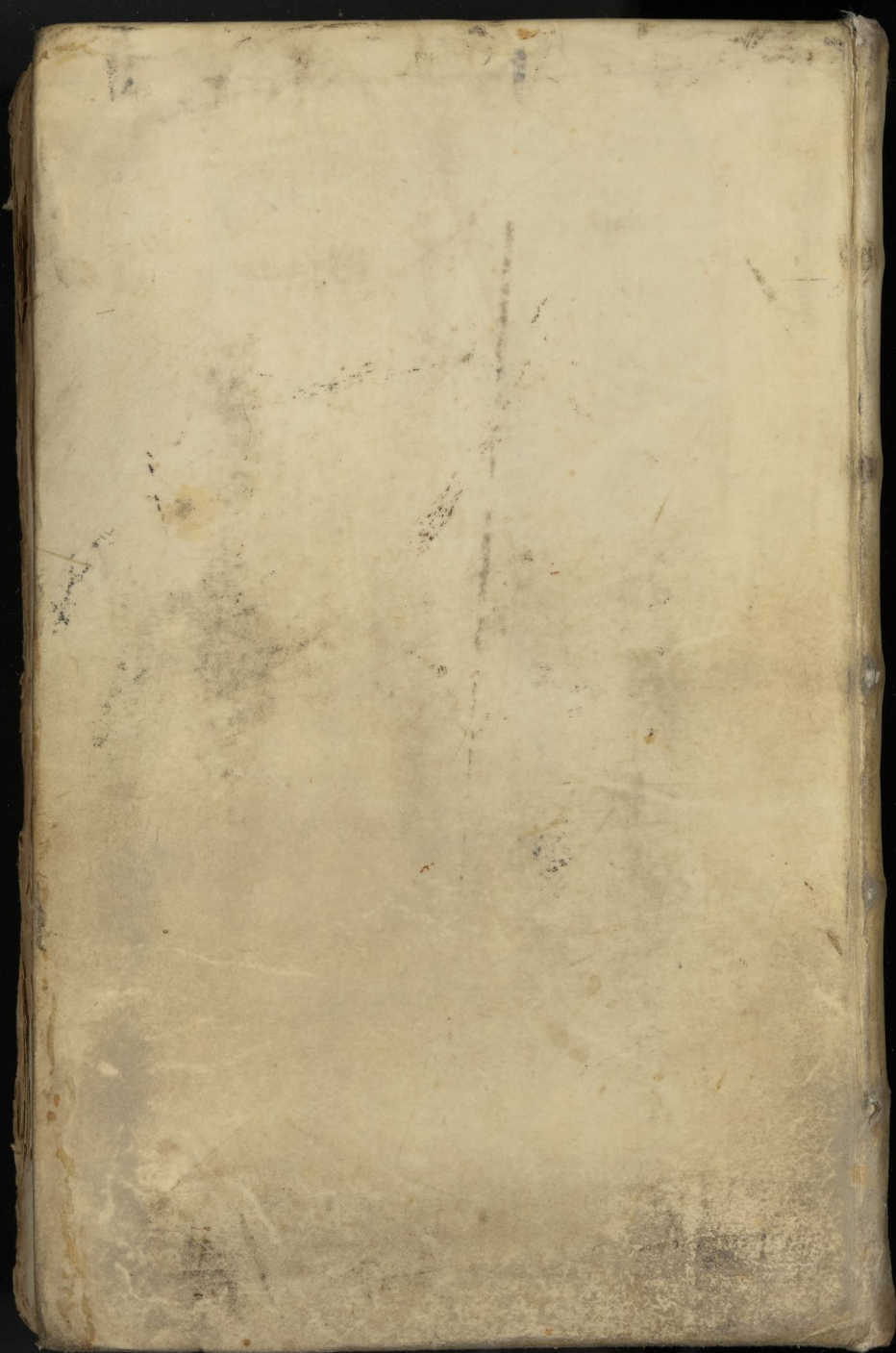
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.







Er Friderich Wilhelm / von

Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cämme-

rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien/
Neuchatel und Valengin, in Geldern / zu Magdeburg/
ettin / Pommern / der Cassu-

flenburg / auch in Schlesien/
graff zu Nürnberg / Fürst zu
mmin / Benden / Schwerin/
graff zu Hohenzollern / Ruyppin/
/ Hohenstein / Tecklenburg/
hren und Lehdam / Marquis
en / Herz zu Rauenstein / der
Lauenburg / Bütow / Arlay

in Erfahrung kommen / was
ev- und Märckischen Landen
Aeris und Gerichten bis dato
Ehe- und Schwängerungs-
adorum & respondendorum, die
ch dabey eräugenden Mis-
anderwärtig längstens ab-
lieben / und auf verlangen der
hsworen würden / wodurch
t abgeholfen / sondern auch
öff.

